

## **Begründung**

Infolge der Erlassung des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77, sind Verweisanpassungen auf das InvFG 2011 in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Festlegung der angemessenen Informationen sowie der Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Aufsichtsbestimmungen und des Schutzniveaus der Anteilhaber bei Veranlagungsvorschriften (Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung – IG-FestV) idF BGBl II Nr. 2008/168 erforderlich.

Die Neuverlautbarung des § 1 Abs. 1 ist lediglich sprachlich bedingt und enthält keine inhaltlichen Änderungen des § 1 Abs. 1 der Stammfassung der IG-FestV.